



Amtliche Bekanntmachung



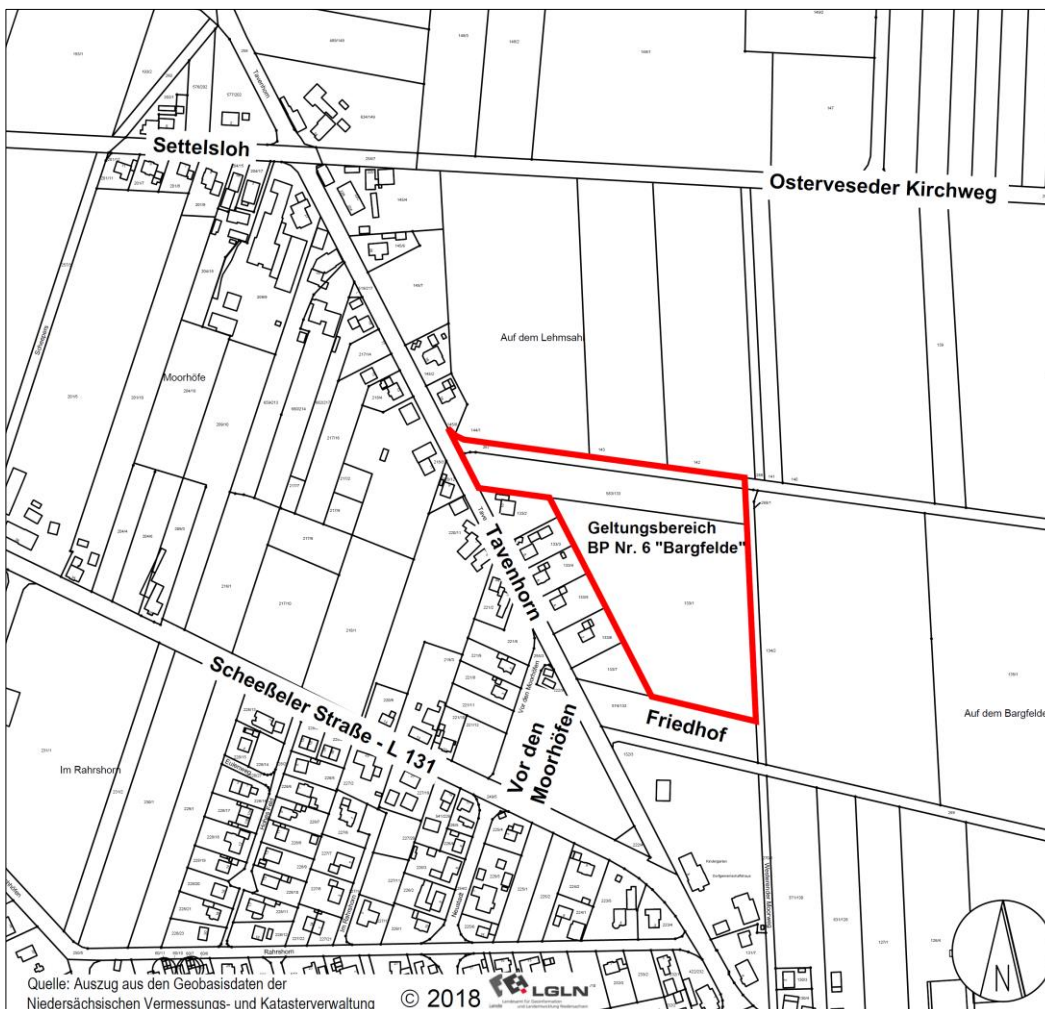
Gemeinde Scheeßel

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 dem Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 6 „Bargfelde“, Westervesede**, einschließlich Begründung zugestimmt und gemäß § 4a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die gleichzeitige Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB (**öffentliche Auslegung**) beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Wohnbauentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung in Westervesede zu schaffen.

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt gem. § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, sodass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und von der Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen werden kann. Um größtmögliche Transparenz hinsichtlich der Auswirkungen der Planung zu gewährleisten hat sich die Gemeinde Scheeßel in diesem Verfahren entschieden, vorliegende umweltbezogenen Informationen mit auszulegen.

Die Lage des Plangebietes wird aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich; die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.



Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der Fassung vom Juni 2020 liegen in der Zeit vom

23.07.2020 bis einschließlich 26.08.2020

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Bau und Planung der Gemeinde Scheeßel, derzeit Fachdienst Straßen & Grün, Rudolf-Diesel-Straße 1, 27383 Scheeßel, während der Dienststunden (vormittags: montags bis freitags 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs 13.15 Uhr - 16.15 Uhr, donnerstags 13.30 Uhr - 18.00 Uhr) öffentlich aus. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Die Auslegungsunterlagen können gemäß § 4a Abs. 4 BauGB während der genannten Frist auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Bauleitplanung“ → „Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“ eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung als wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen mit ausgelegt werden:

- Baugrunduntersuchung hinsichtlich Tragfähigkeit und der Versickerungsfähigkeit, (Firma ERWATEC Bremen vom 29.11.2018) mit ergänzender Erkundung zum Altlastenverdacht (vom 21.03.2019) und
- Gutachten zu Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe (TÜV Nord Umweltschutz Hamburg vom 27.04.2020).

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Da das Bauleitplanverfahren zunächst im „regulären“ Aufstellungsverfahren begonnen wurde, hat die frühzeitige Behördenbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen aus diesem frühzeitigen Beteiligungsverfahren vor:

1. Landkreis Rotenburg (Wümme), naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Stellungnahme (09.01.2019) zur Berücksichtigung des Vorkommens von Plaggeneschböden in der Abwägung sowie ergänzende Empfehlungen zu grünordnerischen Festsetzungen.
2. Landkreis Rotenburg (Wümme), wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Stellungnahme vom 13.12.2018 zum Erfordernis eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes sowie Hinweis, dass kein Altlastenverdacht bekannt ist.
3. Landkreis Rotenburg (Wümme), immissionsschutzrechtliche Stellungnahme vom 13.12.2018 zur Maßgeblichkeit des genehmigten Bestandes (Bestandsschutz) bei der immissionsrechtlichen Beurteilung der landwirtschaftlichen Betriebe.
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 05.12.2018 zum Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Kulturlflächen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, auch per E-Mail an bauleitplanung@scheessel.de, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Scheeßel, den 15.07.2020

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin